

• EDITORIAL

Liebe Leserin, liebe Unternehmerin  
Lieber Leser, lieber Unternehmer



Per 2023 wird das revidierte Erbrecht in Kraft treten. Zentral dabei ist vor allem die Anpassung der Pflichtteile. Diese Änderungen haben einen Einfluss auf die Unternehmensnachfolge bei Familienunternehmen: Die Reduktion der Pflichtteile erhöht die frei verfügbare Quote, und die Unternehmensnachfolger können so im Erbe begünstigt werden. Im Titelbeitrag dieser Ausgabe erfahren Sie, welche Änderungen ab dem neuen Jahr gelten und was die Neuerungen für die Unternehmensnachfolge konkret bedeuten.

Der dominierende Fokus auf die Coronapandemie hat in letzter Zeit deutlich abgenommen – aber dafür gibt es neue Herausforderungen, die Unternehmen bewältigen müssen. Warum gerade in solchen Zeiten eine gute Liquiditätsplanung unerlässlich ist, wird im zweiten Beitrag dargelegt.

Sie haben bestimmt ein Unternehmensleitbild erstellt. Wird dieses Leitbild im Berufsalltag von Ihren Mitarbeitenden gelebt? Nehmen Sie sich einen Moment Zeit und erfahren Sie, wie Sie Ihr Unternehmensleitbild zum Leben erwecken.

Passend dazu finden Sie zum Schluss einen Beitrag, wie Sie es mit Objectives and Key Results schaffen, dass Ihre Strategie gelingt.

Viel Freude beim Lesen und Umsetzen!

*C. Seffinga*

Carla Seffinga,  
WEKA Productmanagement  
Finanzen und Steuern

# ÜBERFÄLLIGE ERBRECHTSREVISION – WAS GILT AB 1.1.2023?

Nach dem rund zehnjährigen Gesetzgebungsprozess tritt nun per 1. Januar 2023 das revidierte Erbrecht in Kraft. Das ist mehr als überfällig, denn das über 100 Jahre alte Erbrecht wurde in all diesen Jahren nur geringfügig angepasst und blieb in den Grundzügen unverändert. Das Verständnis von Familie hat sich in der Zwischenzeit hingegen angepasst – längst überholt ist die Ehe als einzige familiäre Lebensform, weswegen sich eine Revision seit Langem aufdrängt.

• Von Jil Suter

## Einleitung

Ziele der Revision sind die Anpassung des Erbrechts an die heutigen Bedürfnisse sowie die Erweiterung der Verfügungsfreiheit des Erblassers. Was mit grossen Vorsätzen begann, wird nur in Teilen übernommen. Die grösste Errungenschaft der Revision liegt in der **Reduktion einzelner Pflichtteile**. Die Idee, auch Konkubinatspartner erbrechtlich zu schützen und zu berücksichtigen, wurde hingegen verworfen.

## Reduktion der Pflichtteile

Dem Erblasser kommt neu mehr Verfügungsfreiheit insbesondere durch die Anpassung der gesetzlich geschützten Erbansprüche (Pflichtteile) zu. Durch die geringeren Pflichtteile kann der Erblasser sodann über einen grösseren Teil

seines Vermögens frei verfügen. So hat dieser beispielsweise die Möglichkeit, den Konkubinatspartner zu begünstigen, welchem kein gesetzlicher Pflichtteil zukommt.

## Tod während des Scheidungsverfahrens

Stirbt ein Ehegatte während des laufenden Scheidungsverfahrens, so hat der überlebende Ehegatte nach geltendem Recht noch Anspruch auf seinen Pflichtteil. Dieser Pflichtteilsanspruch erlischt erst, wenn die Scheidung rechtskräftig ist.

## • HINWEIS



Neu entfällt der Pflichtteilsanspruch – unter gewissen Voraussetzungen – bereits mit Einleitung des Scheidungsverfahrens. So etwa, wenn die Ehegatten zum Todeszeitpunkt bereits seit zwei Jahren faktisch getrennt gelebt haben oder das Verfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder fortgesetzt wurde. Diese Bestimmungen gelten beim Verfahren zur Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss.

## • HINWEIS



Der Pflichtteil von Nachkommen verringert sich von  $\frac{3}{4}$  auf  $\frac{1}{2}$  des gesetzlichen Erbanspruchs. Den Eltern des Erblassers steht ab dem 1. Januar 2023 gar kein Pflichtteil mehr zu. Nicht geändert hat sich der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten, welcher auch nach neuem Recht bei  $\frac{1}{2}$  des gesetzlichen Erbanspruchs liegt.

## Gebundene private und berufliche Vorsorge

Die Handhabung der gebundenen privaten und beruflichen Vorsorge ändert

mit dem neuen Erbrecht nicht. Die Revision stellt lediglich klar, dass Leistungen der Säule 3a nicht in den Nachlass gehören. Vielmehr haben die aus einer anerkannten Vorsorgeform Begünstigten einen direkten Anspruch gegenüber der Bank oder Versicherung.

## • HINWEIS



Die Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen sind jedoch bei der Berechnung der Pflichtteile zu berücksichtigen und unterliegen entsprechend der Herabsetzung. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Bank- oder Versicherungsprodukte handelt.

## Übergangsrecht

Der Todeszeitpunkt des Erblassers bestimmt, ob bereits das neue oder noch das bisherige Erbrecht anzuwenden ist. Stirbt der Erblasser am oder nach dem 1. Januar 2023, so gilt das neue Erbrecht. Das revidierte Recht ist ebenfalls anwendbar, wenn der Erblasser ein Testament gestützt auf das alte Recht verfasst hat, jedoch erst am oder nach dem 1. Januar 2023 verstirbt.

## Einfluss auf Unternehmensnachfolge?

Die Unternehmensnachfolge – vor allem innerhalb der Familie – wird insbesondere durch die **tieferen Pflichtteile** erleichtert. Mit der höheren, frei verfügbaren Quote kann der übernehmende Erbe stärker begünstigt werden. Dies betrifft indes nur die rechtliche Ebene einer Unternehmensnachfolge. Weit komplexer ist die psychologische und menschliche Ebene. Wer kann und will das Unternehmen übernehmen? Wie gehen die Benachteiligten mit einer Vorzugsbehandlung eines Geschwisters um? Die Antworten darauf können nur im familieninternen Dialog gefunden werden.

## Die nächste Revision: Unternehmensnachfolge

Trotz Reduktion der Pflichtteile fordert die familieninterne Unternehmens-



nachfolge mehr Flexibilität. Im Hinblick darauf dürfte die laufende Revision der Unternehmensnachfolge interessant sein. Der Bundesrat hat in seiner am 10. Juni 2022 verabschiedeten Botschaft verschiedene Massnahmen vorgeschlagen. Im Zentrum stehen folgende Massnahmen:

### Recht auf Integralzuweisung

Bereits heute kann ein Erblasser durch Verfügung von Todes wegen seinen Erben verbindliche Vorschriften über die Teilung der Erbmasse machen. Wenn der Erblasser hingegen keine Vorschriften erlässt und sich die Erben nicht einigen können, muss das Gericht die Zuweisung der einzelnen Erbschaftssachen vornehmen. Auch wenn vieles für die Zuweisung eines Unternehmens als Ganzes spricht, ist das unter geltendem Recht nur eingeschränkt möglich.

## • HINWEIS



Die heute geltende «10%-Regel» sieht vor, dass eine integrale Zuweisung einer Erbschaftssache nur möglich ist, wenn diese nicht übermässige Ausgleichszahlungen zwischen den Erben zur Folge hat. Dies wäre dann der Fall, wenn der Wert der Erbschaftssache den Wert des gesetzlichen Erbanteils um mehr als 10% übersteigt.

Die Revision der Unternehmensnachfolge sieht nun explizit vor, dass einem Erben künftig auch ein Unternehmen zugewiesen werden kann, wenn der

Erblasser keine entsprechende Verfügung getroffen hat. Das Gericht kann unabhängig von der 10%-Regel auf Antrag eines Erben eine Zuweisung vornehmen. Damit soll die Zerstückelung oder Schliessung von (insbesondere) KMU verhindert werden. Verlangen mehrere Erben die Zuweisung, hat das Gericht zu beurteilen, welcher Erbe für die Führung des Unternehmens am besten geeignet erscheint.

### Zahlungsaufschub

Selbstverständlich darf der Pflichtteil der Miterben auch bei der Unternehmenszuweisung nicht verletzt werden. Nach geltendem Recht muss der übernehmende Erbe die Ausgleichsforderungen seiner Miterben sofort befriedigen. Das kann zu erheblichen Liquiditätsengpässen beim übernehmenden Erben führen oder die Unternehmensübernahme gänzlich verunmöglichen.

Der Entwurf sieht daher vor, dass das Gericht dem übernehmenden Erben bei Zahlungsschwierigkeiten einen Zahlungsaufschub gewähren kann. Voraussetzung für den Zahlungsaufschub ist, dass der übernehmende Erbe durch die Übernahme in ernste finanzielle Schwierigkeiten geraten würde. Das Gericht hätte in einem solchen Fall alle relevanten Umstände zu prüfen und könnte eine maximale Zahlungsfrist von **zehn Jahren** einräumen. Die Botschaft stellt dabei klar, dass der Zahlungsaufschub ausschliesslich für die erforderlichen

Beträge und nur für die zur Übernahme des Unternehmens notwendige Dauer gewährt werden kann. Dabei werden die Interessen der Miterben berücksichtigt.

### Anrechnungswert

In Zusammenhang mit einer Unternehmensnachfolge kommt der Bewertung des Unternehmens eine zentrale Rolle zu. Dabei ist insbesondere wichtig, zu welchem Zeitpunkt das Unternehmen zu bewerten ist. Der massgebende Zeitpunkt für die Ermittlung des Unternehmenswerts unter geltendem Recht ist der Todestag des Erblassers. Das ist insbesondere dann heikel, wenn der Nachfolger bereits zu Lebzeiten des Erblassers das Unternehmen ganz oder teilweise übernommen hat. Das Bundesgericht hat bereits 2007 erkannt, dass es «unbillig» sein kann, wenn der ausgleichungspflichtige Erbe einen durch seine gute unternehmerische Tätigkeit erwirtschafteten Gewinn mit seinen Miterben teilen muss. Umgekehrt wäre es auch unfair, wenn Miterben, welche selbst keinen Einfluss auf die Unternehmenstätigkeit haben, den Verlust eines schlecht wirtschaftenden übernehmenden Erben mittragen müssten.

Aus diesem Grund soll neu die Anrechnung eines zu Lebzeiten zugewendeten Unternehmens zum **Zuwendungszeitpunkt** möglich sein. Damit soll dem unternehmerischen Risiko des übernehmenden Erben Rechnung getragen

werden. Indem die Unternehmensbewertung zusätzlich zwischen betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen unterscheidet, sollen die Miterben zudem vor einer Benachteiligung geschützt werden. Denn Vermögensgegenstände, welche sich problemlos aus dem Unternehmen herauslösen lassen (z.B. ein wertvolles Bild), werden nach wie vor zum Zeitpunkt des Erbgangs bewertet.

### Zuweisung Minderheitsbeteiligung

Als weiteren Schutz für die nicht übernehmenden Erben ist vorgesehen, dass sie gegen ihren Willen keine Minderheitsbeteiligung zugewiesen erhalten sollen, wenn ein anderer Erbe die Kontrolle über dieses Unternehmen ausübt. Sie sollen damit nicht mit stimmenmässig irrelevanten, häufig minderwertigen Unternehmensbeteiligungen abgespeist werden können. Ihre Pflichtansprüche sind anderweitig zu befriedigen, entweder durch vorhandenes Barvermögen oder leicht verwertbare Vermögensgegenstände.

### Ein langer Weg

Auch dieser Gesetzgebungsprozess dauert lange. Nachdem der Bundesrat im Sommer 2022 die Botschaft verabschiedet hat, ist diese dem Parlament der Beratung vorzulegen. Wann diese Neuerungen in Kraft treten werden, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Der Vorentwurf wurde im Vernehmlass-

ungsverfahren von der überwiegenden Mehrheit der Teilnehmenden jedoch positiv aufgenommen.

### Fazit

Das revidierte Erbrecht wird flexibler. Insbesondere die Reduktion (Nachkommen) respektive Streichung (Eltern) der Pflichtteile lässt dem Erblasser mehr Verfügungsfreiheit. Dass die modernen Formen des Zusammenlebens, insbesondere das Konkubinats, im neuen Erbrecht keine Abbildung erfahren konnten, ist schade. Die damit zusammenhängenden Probleme sind durch diese Weigerung nicht aus der Welt geschafft. Immerhin können Erblasser künftig durch die flexiblere Regelung bei den Pflichtteilen eine höhere Quote ihrem Konkubinatspartner zukommen lassen.

Für die Nachfolgeregelung in KMU dürfte insbesondere die noch laufende Revision der Unternehmensnachfolge interessant sein. Diese wird Unternehmern einen noch grösseren Spielraum in der Planung ihrer Nachfolge einräumen. Es bleibt zu hoffen, dass diese Änderungen nun schnell Gesetz werden können.



### AUTORIN

**Jil Suter** ist als Rechtsanwältin bei GHR Rechtsanwälte AG in Muri b. Bern und Zürich tätig. Sie unterstützt national und internationale Unternehmen und Privatpersonen im Bereich Gesellschaftsrecht (M&A), Unternehmensnachfolgen sowie steuerliche Angelegenheiten.



■ Unternehmensberatung ■ Steuern & Recht ■ Wirtschaftsprüfung ■ Treuhand

Wir beraten Sie ganzheitlich und decken das gesamte Spektrum von Unternehmensberatung, Wirtschaftsprüfung, Steuer-/Rechtsberatung und Treuhandwesen kompetent ab.

**PROVIDA**  
■ ■ ■ ■

Romanshorn · Frauenfeld · Fribourg · Rorschach · St.Gallen · Zürich – T +41 71 466 71 71 · info@provida.ch · **provida.ch**